



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

Amt für Mobilität

Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8000 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

GP	FV	Siv	Nr. 8527 VV	SoV	BV	SV
Gemeinde Weiningen Präsidentiales Vom 31. Oktober 2023						
06. Nov. 2023						
C B1.03.4						
Fi	Soz	Ste	Prä	H&U	B&S	T&W PoV

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Schlüechtstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Weiningen**

Lage - Schlüechtstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse bis Schulgebiet

Massgebende - Beschluss Nr. 185 des Gemeinderates Weiningen vom 12. September 2023
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:1000 vom 11. Mai 2023
- Erläuternder Bericht vom 17. Juli 2023

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Weiningen hat mit Beschluss Nr. 185 vom 12. September 2023 die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1344/1957 und die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2300/1993 teilweise ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung der Planung Der nördliche Abschnitt der Schlüechtstrasse befindet sich in der Kernzone und der südliche Abschnitt in der Zone für öffentliche Bauten. Auch erstreckt sich der rechtskräftige Gestaltungsplan «Unterdorf» BD Nr. 0285/15 über das Gebiet im Westen. Die bestehenden Baulinien stehen in Widerspruch sowohl mit den Kernzonenbestimmungen der Bau- und Zonenordnung wie auch mit den Bestimmungen des Gestaltungsplans. Sie sind obsolet geworden und sollen ersatzlos aufgehoben werden.

Die Niveaulinien RRB Nr. 1344/1957 werden in diesem Gebiet ersatzlos aufgehoben.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Gemeinde Weiningen vom 26. September 2021 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig.



B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1344/1957 sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2300/1993 teilweise ersatzlos aufgehoben werden, um der aktuellen Situation Rechnung zu tragen.

Ergebnis der Prüfung Mit dem Inkrafttreten des Gestaltungsplans «Unterdorf» BD Nr. 0285/15 wurden die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1344/1957 entlang der Schüechtlichstrasse suspendiert. Im Gestaltungsplanperimeter gehen die Bestimmungen des Gestaltungsplans «Unterdorf» der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1344/1957 vor.

Die rechtskräftige Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Weinigen enthält Bestimmungen zum Strassenabstand in der Kernzone sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauten. Die Verkehrsbaulinien in der Kernzone stehen teilweise den Kernzonenbestimmungen entgegen und können dort, wo sie nicht suspendiert sind, die Realisierung von guten ortsbaulichen Lösungen verhindern.

Die Schüechtistrasse, im betroffenen Abschnitt zwischen der Zürcherstrasse und der Zone für öffentlichen Bauten, kann als ausgebaut betrachtet werden.

Die teilweise Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1344/1957 sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2300/1993 widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 185 vom Gemeinderat Weinigen am 12. September 2023 beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1344/1957 und der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2300/1993, Abschnitt Zürcherstrasse bis Schulgebiet, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.



II. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen:

- Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
- Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weiningen inkl.
 - 4x Beschluss Nr. 185 des Gemeinderats Weiningen am 12. September 2023
 - 4x Verkehrsbaulinienplan 1:1000 vom 11. Mai 2023
 - 4x Erläuternder Bericht vom 17. Juli 2023
- Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich

Gemeinde Weiningen (ZH)

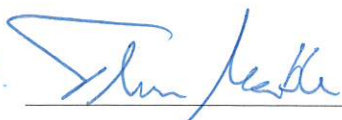
Verkehrsbaulinien
Schlüechtstrasse
Abschnitt RRB 1344 / 1957 bis RRB 2300 / 1993

Situation 1:1000

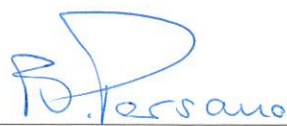
Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat festgesetzt
Beschluss Nr. 185 vom 12. Sep. 2023

Der Gemeindepräsident:

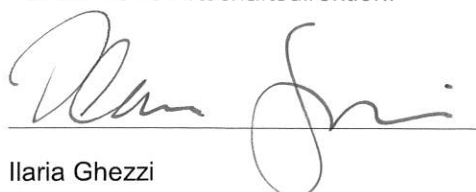
i.v. 
Mario Okle

Der Gemeindeschreiber:


Bruno Persano

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. 8527 vom 31. Okt. 2023

Für die Volkswirtschaftsdirektion:


Ilaria Ghezzi

Verfasser Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

Plan Nr.
1

Bearbeiter:
B. Humbel
Freigabe: 

Datum Druck
11.05.2023

Grundlagendaten
Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung,
Nachgeführt bis 27.03.2023,
© Amtliche Vermessung

Kanton Zürich
Gemeinde Weiningen (ZH)

Verkehrsbaulinien
Schlüechtstrasse
Abschnitt RRB 1344 / 1957 bis RRB 2300 / 1993

Situation 1:1000

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat festgesetzt
Beschluss Nr. 123 vom 12. Juni 2023

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Mario Okle Bruno Persano

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

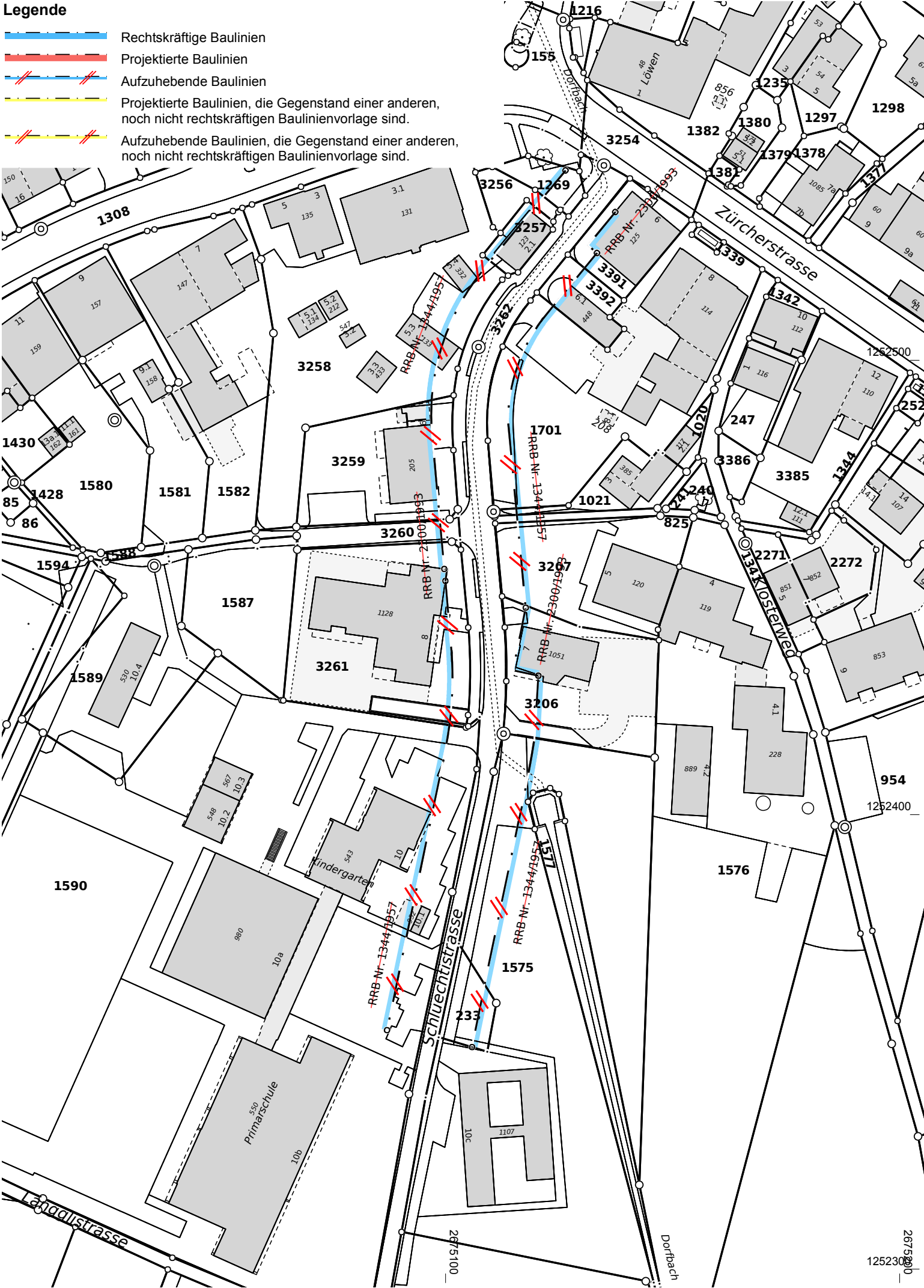
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	B. Humbel	11.05.2023	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 27.03.2023, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		





185 B1. Bauplanung, Raumplanung
B1.03.4 Kommunale Planung Weiningen - Abstandslinien
Aufhebung Baulinien Schlüechtstrasse – Festsetzung

Ausgangslage

Beidseits der Schlüechtstrasse, Weiningen-Dorf, verlaufen die Baulinien RRB 1344/1957 (teilweise RRB 2300/1993), welche auf der westlichen Seite dem Quartierplan Unterdorf bzw. den Baufeldern des Gestaltungsplans Unterdorf teilweise zuwiderlaufen. Aus diesem Grund war beabsichtigt, diese westlich gelegene Baulinie im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Quartierplans Unterdorf aufzuheben.

Mit Schreiben vom 9. März 2023 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, mitgeteilt, dass die angestrebte Löschung der westlichen Baulinie nicht als Teil des Quartierplanverfahrens erfolgen kann, sondern in einem separaten Verfahren behandelt werden muss. Der Grund dafür ist, dass in einem Quartierplanverfahren nur solche Baulinien aufgehoben werden dürfen, welche in einem Quartierplan festgesetzt worden sind. Dies trifft bei den Baulinien entlang der Schlüechtstrasse nicht zu.

Aufgrund dieser Ausgangslage leitete der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 123 vom 12. Juni 2023 ein entsprechendes Verfahren zur Aufhebung der Baulinien entlang der Schlüechtstrasse ein. Dieses Verfahren bezieht sich auf die Baulinien beidseits der Strasse, da festgestellt wurde, dass nach heutigem Sachverhalt auch auf der Ostseite der Schlüechtstrasse kein Bedarf mehr nach Abstandslinien besteht.

Festsetzungs- und Genehmigungsverfahren

Nach Art. 27 Abs. 1 Ziff. 12 Gemeindeordnung Weiningen ist der Gemeinderat für die Festsetzung von kommunalen Bau- und Niveaulinienvorlagen verantwortlich. Die vom beauftragten Ingenieurbüro swr+, Dietikon, ausgearbeitete Vorlage zur Aufhebung der Verkehrsbaulinien Schlüechtstrasse, ist vom Amt für Mobilität geprüft und als in Ordnung befunden worden (Vorprüfungsbericht vom 11. Juli 2023).

Die Vorlage ist nach erfolgter Festsetzung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten. Die allfällige Genehmigung ist sodann gestützt auf die planungsrechtlichen Bestimmungen zusammen mit dem Gemeinderatsbeschluss zu veröffentlichen und unter Beilage der Planakten aufzulegen sowie den Direktbetroffenen zu eröffnen. Gegen die Genehmigung kann das Rechtsmittel ergriffen werden kann.

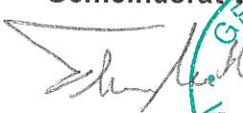
Beschluss:

1. Die Vorlage zur Aufhebung der entlang der Schlüechtstrasse befindlichen der Verkehrsbaulinien RRB 1344/1957 (teilweise RRB 2300/1993), bestehend aus folgenden Unterlagen
– Situation 1:1000 (dat. 11. Mai 2023)
– Erläuternder Bericht (dat. 17. Juli 2023),
wird gutgeheissen und der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung beantragt.



2. Heisst die kantonale Volkswirtschaftsdirektion die Vorlage gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses gut, so wird deren Genehmigungsverfügung zusammen mit dem vorliegenden Festsetzungsbeschluss im Sinne von § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz publiziert und zusammen mit den dazugehörenden Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig sind die betroffenen Grundeigentümer schriftlich zu informieren.
Gegen die genehmigte Festsetzung kann das Rechtsmittel ergriffen werden.
3. Unter Vorbehalt der Rechtsgültigkeit der gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses verabschiedeten Vorlage, erfolgt nach deren Inkraftsetzung die Aktualisierung der Baulinien in der Amtlichen Vermessung sowie die Freischaltung im ÖREB-Kataster.
4. Die Abteilung Hochbau & Umwelt wird mit der verfahrensrechtlichen Begleitung und Umsetzung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.
5. Mitteilung an:
 - Amt für Mobilität, Baulinienbewirtschaftung, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (zusammen mit dem Genehmigungsdossier; gilt als Antrag gemäss Ziff. 1)
 - swr+ AG; c/o Landis AG, Steinhaldenstrasse 28, 8954 Geroldswil (info@landis-ing.ch)
 - Abteilung Hochbau & Umwelt

Gemeinderat Weiningen


Thomas Mattia
Vize-Präsident


Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 14. September 2023

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

06. Feb. 2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:





Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

06. Feb. 2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 24.11.2023
Öffentlich einsehbar bis: 24.11.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002096

Publizierende Stelle
Gemeinde Weiningen, Regensdorferstrasse 4, 8104 Weiningen ZH

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Schlüechtstrasse, Genehmigung

Betrifft: 8104 Weiningen ZH

Angaben zum Inhalt:

Die mit Beschluss Nr. 185 vom Gemeinderat Weiningen am 12. September 2023 festgesetzte ersatzlose Teilaufhebung der Verkehrsbaul- und Niveaulinien RRB Nr. 1344/1957 und der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2300/1993, Abschnitt Zürcherstrasse bis Schulgebiet, wurde gemäss den eingereichten Akten durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 8527

Beschluss-/Verfügungsdatum: 31.10.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht des Kantons Zürich

Angaben zur Auflage:

Gegen die Genehmigungsverfügung kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in 3-facher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 24.12.2023

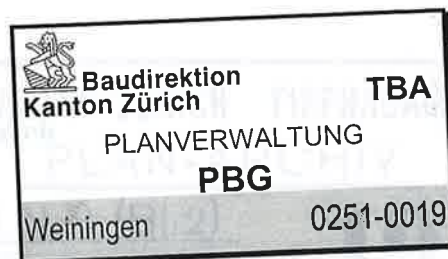
Kontaktstelle:

Gemeinde Weiningen
Hochbau & Umwelt

Regensdorferstrasse 4
8104 Weiningen ZH

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 18. April 1957.



1344. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 25. Januar 1957 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Dezember 1956 betreffend Erweiterung der Bauzone II im Hinderhus und in der Chüegass und Zuteilung der bisherigen Bauzone I zur Bauzone II im Hasennest sowie betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Regensdorfer-, der Badener-, der Dietikonerstrasse (Strassen I. Kl. Nrn. 3, 2 und 4) und an verschiedenen Gemeindestrassen in Weiningen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 101 vom 18. Dezember 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. Januar 1957 keine Rekurse ein.

Auf das vom Gemeinderat inzwischen mit Eingabe vom 2. Februar 1957 zurückgezogene Genehmigungsgesuch betreffend Abänderung der Bauzonen hätte nicht eingetreten werden können, da für die Bauzonenänderung nicht der Gemeinderat, sondern die Gemeindeversammlung zuständig ist. Die im Baulinienplan enthaltenen neuen Baugebietsgrenzen sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die zur Genehmigung eingereichten Bau- und Niveaulinien betreffen Staats- und Gemeindestrassen im Baugebiet von Weiningen.

An der Badenerstrasse (I. Kl. Nr. 2) wurden im stark bebauten Abschnitt Linde - Dietikonerstrasse (I. Kl. Nr. 4) Baulinien mit einem Abstand von 24 m festgesetzt; anschliessend besitzt die Badenerstrasse bereits genehmigte Baulinien von 26 m Abstand. Die von dieser Strasse abzweigende Dietikonerstrasse erhält Baulinien von ebenfalls 26 m Abstand. Die Baulinien der Regensdorferstrasse (I. Kl. Nr. 3) werden bis zur Abzweigung der Kirchstrasse belassen, von dort an aber bis zur Baugebietsgrenze auf bis zu 24 m Abstand erweitert bzw. neu festgesetzt.

Von den Gemeindestrassen sind zu erwähnen die Kirchstrasse, deren Baulinien, abgesehen von einer kleinen Korrektur im Schwänzacker, vom Bodengässli bis zur Regensdorferstrasse unter Beibehaltung des bisherigen Abstandes von 23 m etwas hangaufwärts verschoben werden, um eine terrainmässig unbegründete Ausbuchtung zu vermeiden, sowie die Rebbergstrasse, die bis zur Regensdorferstrasse verlängert werden soll. Für die teilweise Erschliessung des nördlich der Badenerstrasse gelegenen Hanges sind die Schützenmur- und die Rainstrasse, letztere durch den Winzerhausfussweg mit der Haslernstrasse verbunden, vorgesehen. Die Baulinienabstände dieser drei Strassen variieren von 15 bis 21 m. An einzelnen der genannten Gemeindestrassen wurden Vorbautenlinien festgesetzt. Die Baulinien der Bach-, der Schlüechti- und der Oberdorfstrasse sowie die Festsetzung der Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 12. Dezember 1956 betreffend

1. Festsetzung von Baulinien an der Badenerstrasse von der Linde bis zur Dietikonerstrasse sowie der Niveaulinie von der Linde bis zur Baugebietsgrenze; B+N
2. Abänderung und Neufestsetzung der Baulinien der Regensdorferstrasse von der Kirchstrasse bis zur Baugebietsgrenze; B
3. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dietikonerstrasse von der Badenerstrasse bis zur Baugebietsgrenze; B+N
4. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schlüechtrasse von der Zürcherstrasse bis Grosswies; B+N
5. Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Kirchstrasse vom Bodengässli bis zur Regensdorferstrasse und im Schwänzacker; B+N
6. Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der verlängerten Rebbergstrasse, der Niveaulinie der Rebbergstrasse von der Gemeindegrenze Unterengstringen bis zur projektierten Verlängerung dieser Strasse sowie Ergänzung der ideellen Baulinie im Chalofen und im Hängerten; B+N
7. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Oberdorfstrasse; B+N
8. Abänderung und Ergänzung der Baulinien der Bachstrasse von der Linde bis zur Schützenmurstrasse; B
9. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schützenmurstrasse; B+N
10. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Rainstrasse; B+N
11. Festsetzung von Baulinien am Winzerhausfussweg; B
12. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Haslernstrasse B+N

in Weiningen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 18. April 1957.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isen



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

06. Feb. 2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 24.11.2023
Öffentlich einsehbar bis: 24.11.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002096

Publizierende Stelle
Gemeinde Weiningen, Regensdorferstrasse 4, 8104 Weiningen ZH

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Schlüechtstrasse, Genehmigung

Betrifft: 8104 Weiningen ZH

Angaben zum Inhalt:

Die mit Beschluss Nr. 185 vom Gemeinderat Weiningen am 12. September 2023 festgesetzte ersatzlose Teilaufhebung der Verkehrsbaul- und Niveaulinien RRB Nr. 1344/1957 und der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2300/1993, Abschnitt Zürcherstrasse bis Schulgebiet, wurde gemäss den eingereichten Akten durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 8527

Beschluss-/Verfügungsdatum: 31.10.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht des Kantons Zürich

Angaben zur Auflage:

Gegen die Genehmigungsverfügung kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in 3-facher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 24.12.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Weiningen
Hochbau & Umwelt

Regensdorferstrasse 4
8104 Weiningen ZH